

Betretungsrecht landwirtschaftlicher Flächen: Was tun bei unerlaubten Feldbetretungen?

Ob Erholungssuchende, Klimademonstranten, ausufernde Festivals oder einfach nur Schaffung illegaler Camping- oder Parkplätze: es gibt viele Anlässe, dass Felder und Anbauflächen ungenehmigt betreten und ggf. genutzt werden. Daher stellt sich die Frage, was zu tun ist und worauf geachtet werden muss.

Grundsätzlich hat jedermann das **Recht auf Erholung in der freien Landschaft**. Dies ist in den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen geregelt (vgl. § 27 Abs. 1 S.1 Sächsisches Naturschutzgesetz zu § 59 Bundesnaturschutzgesetz). Dieses freie Betretungsrecht muss jeder Grundeigentümer aufgrund der Sozialpflichtigkeit seines Grundeigentums dulden. Die Pflicht zur Duldung des Grundeigentümers gilt aber nicht uneingeschränkt. Hier sind gesetzliche Verbote und Einschränkungen zu beachten.

Landwirtschaftliche Flächen unterliegen nach den Landesnaturschutzgesetzen folgendem **gesetzlichen Betretungsverbot**: in der Nutzzeit, d. h. im Zeitraum zwischen Saat oder Bestellung und Ernte; bei Grünland (Wiesen und Weiden) in der Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, d. h. ab dem Einsetzen der Vegetation im Frühjahr bis zur Winterruhe im Herbst; Sonderkulturen wie insbesondere Garten-, Obst- und Weinbau während des ganzen Jahres. Diese Flächen dürfen ganzjährig nur auf Wegen betreten werden (vgl. § 27 Abs. 1 S. 2 und 3 Sächsisches Naturschutzgesetz zu § 59 Bundesnaturschutzgesetz). Das Betretungsverbot gilt immer und zwar unabhängig davon, ob der Landwirt seine Fläche eingezäunt hat oder nicht. Es besteht keine Pflicht zum Einzäunen.

Weiterhin muss jeder Erholungssuchende auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten **Rücksicht nehmen**. Dieses Rücksichtnahmegebot ist entsprechend auszulegen.

Das Betretungsrecht umfasst nicht das Befahren mit Kraftfahrzeugen, das Zelten sowie das Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen (vgl. § 28 Absatz 1 Sächsisches Naturschutzgesetz zu § 59 Bundesnaturschutzgesetz). Das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen ist nur auf geeigneten Wegen und besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. (...) (vgl. § 28 Absatz 2 Sächsisches Naturschutzgesetz zu § 59 Bundesnaturschutzgesetz). Organisierte Veranstaltungen wie Volkswanderungen sind nur auf öffentlichen Wegen gestattet (vgl. § 28 Abs. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz).

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältinnen

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763 5039002
+49 3763 6495149
F: +49 3763 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Danach wird deutlich, dass zumindest in der Nutzungszeit Felder und andere landwirtschaftliche Flächen nicht betreten werden dürfen. In besonderen Fällen geht dieser Schutz darüber hinaus. Manchmal fehlt es schon an der Vorbedingung des Erholungssuchenden. Organisierte Veranstaltungen wie Mountainbike- oder Motorradwettbewerbe etc. muss der landwirtschaftliche Betrieb vorher genehmigen. Dazu ist er weder verpflichtet, noch muss er dies dulden. Bei (spontanen) Demonstranten ist das Recht auf Versammlungsfreiheit zu berücksichtigen und abzuwägen. Jedenfalls dürfte ein Durchmarschieren mehrerer hundert Demonstranten durch ein bewirtschaftetes Feld unzulässig sein.

Hinsichtlich der Haftung gilt das Verursachungsprinzip. Jeder haftet für die Schäden, die er selbst angerichtet hat. Bei einer Gruppe von Teilnehmern (z. B. bei Demonstranten) kann auch ein Einzelner für den gesamten Flurschaden als Gesamtschuldner haften. Ihm kann unter Umständen das Verhalten der anderen zugerechnet werden. Weiterhin kann der **Veranstalter** (z. B. von Demonstrationen, Festivals, Motorsportveranstaltungen usw.) für Schäden in Haftung genommen werden, soweit ihm eine Mitverantwortung zuzurechnen wäre. Hier kommt zum Beispiel die Planung der Route oder die Fehlplanung des Festivals, als auch das Unterlassen von Gegenmaßnahmen in Betracht, wenn Veranstaltungen aus dem Ruder laufen bzw. das Verhalten einzelner Teilnehmer eskaliert.

Das betroffene landwirtschaftliche Unternehmen sollte **Strafanzeige** erstatten. Die Landesnaturschutzgesetze regeln, wann ein unzulässiges Betreten eine Ordnungswidrigkeit (in der Regel mit einer Geldbuße bis zu 15.000 €) darstellt (vgl. § 49 Sächsisches Naturschutzgesetz zu § 69 Bundesnaturschutzgesetz). Wenn das Feld oder die Wiese mit einem Zaun umgeben ist, kann sogar eine Straftat (Hausfriedensbruch) vorliegen. Ungeachtet dessen können **zivilrechtliche Ansprüche** bestehen, insbesondere Haftung für Schäden und Anspruch auf Unterlassung künftiger Betretungen.

Tipp: Will man gegen rechtswidrige Betretungen vorgehen, sollte zeitnah gehandelt werden. Duldungen von rechtswidrigen Zuständen sind zu vermeiden. Werden **Schäden** festgestellt, sollten diese **dokumentiert** werden. Da die **Identitätsfeststellung** besonders wichtig und nicht immer einfach ist, hat auch der geschädigte Betrieb ein Recht auf Festnahme auf frischer Tat (vgl. § 127 Strafprozessordnung). Hier gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Empfehlenswert ist, sogleich die Polizei anzurufen. Es darf auch aktiv am Betreten der Felder gehindert werden, allerdings muss dies auch verhältnismäßig sein. Ein gewaltsames Vorgehen gegenüber gewaltlosen Personen ist keinesfalls verhältnismäßig.

Autorin:

Rechtsanwältin Kristin Maryska
Maryska Rechtsanwältin

Paul-Geipel-Straße 1
08371 Glauchau

T: +49 3763/ 5039002
+49 3763/ 6495149
F: +49 3763/ 6495150

www.recht-extern.de

Diese Informationen erfolgen nicht im Rahmen eines konkreten Vertragsverhältnisses und können eine umfassende Rechtsberatung nicht ersetzen.

Maßgeblich ist der Stand der Veröffentlichung. Die Rechtslage ist vereinfacht dargestellt und deckt nicht alle Einzelfälle ab. Auch kann es Abweichungen aufgrund von Landesrecht, Verordnungen etc. geben. Maßgeblich ist der jeweilige Einzelfall. Eine individuelle Prüfung durch den jeweiligen Fachberater wird empfohlen.

Die Verfasserin übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Verfasserin, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Verfasserin kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Es wird sich ausdrücklich vorbehalten, Teile oder gesamte Seiten ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.